

Zur Behandlung im Gemeinderat am 24.03.2021 öffentlich

TOP 6 Landtagswahl am 14.03.2021 - Festlegung Entschädigung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Anlagen: - keine -

Sachverhalt:

Laut § 9 Landeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Die Verwaltung schlägt vor (wie in anderen Gemeinden seit vielen Jahren üblich), eine höhere Entschädigung zu gewähren, auch bei einer Landtagswahl die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit heranzuziehen und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 14.03.2021 entsprechend zu entschädigen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 55 Euro |
| - Von mehr als 6 Stunden | 70 Euro |

Beschlussvorschlag:

Den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bei der Landtagswahl am 14.03.2021 wird rückwirkend eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

Marion Maier